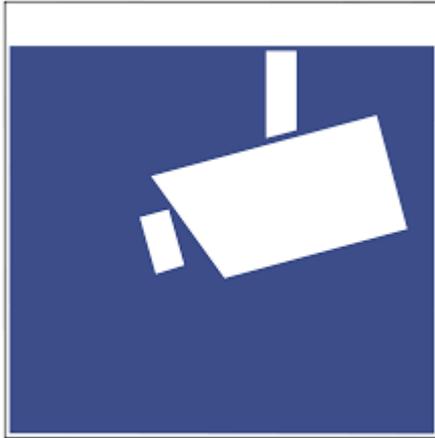




Videoüberwachung an Abfallsammelstellen





Was muss man beachten (Datenschutz) ?

Wie hoch sind die Kosten ?

Praxisbeispiele

Hinweise für Umsetzung



Grundlagen Datenschutz

- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
Regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen
- dsb.zh.ch > Themen > Weitere Themen > Videoüberwachung
- Leitfaden Videoüberwachung / November 2017
- Merkblatt «Installation einer Videoüberwachungsattrappe»
Oktober 2017



§ 8. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Gesetz-
mässigkeit

² Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

Aufzeichnungen im Zusammenhang mit administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen oder Sanktionen sind «Besondere Personendaten».

«Öffentliches Organ»: neben Verwaltungen gehören dazu auch Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.



Verhältnismässigkeit

- Ist Überwachung zur Erreichung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ?
- Abwägung zwischen Eingriff in Privatsphäre und öffentlichem Interesse
- Gibt es mildere Alternativen (Beschilderung, Einzäunung, Zugangskontrolle, Verschiebung Standort) ?
- Verhältnismässigkeit ist für jede Sammelstelle und den gesamten Prozess zu prüfen (z.B. Aufbewahrungsdauer, Anzahl Personen mit Zugriff, nur Echtzeitüberwachung ohne Speicherung)



Rechtliche Verankerung

i.d.R. in der kommunalen Polizeiverordnung, z.B.:

«Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement nähere Vollzugsvorschriften.»



Reglement zur Videoüberwachung

vgl. Ziffer 5 im Leitfaden dsb Kt. ZH. Es ist keine Genehmigung durch dsb notwendig. Freiwillige Prüfung ist möglich. Beispiel:

→ [sek-obfelden.ch](https://www.sek-obfelden.ch) > [Downloads](#) > [Reglemente](#) > [Videoüberwachung](#)

Das Reglement gibt u.a. Antworten auf die Fragen:

- Wer? Wieso? Wie? Wo? Wann?
- Ablauf der Auswertung und Weitergabe
- Aufbewahrung / Löschung der Daten
- Ansprechperson für Auskünfte



Transparenz

- Reglement zur Videoüberwachung
- Beschriftung vor Ort (Erkennbarkeit der Videoüberwachung)
- Auskunftspflicht der Behörden (§ 20 IDG)



Kosten Videoüberwachung

Investition:

≈ 5 000 CHF pro Kamera

(Kamera + mobile Anbindung + Server + Software)

Betrieb:

- vor allem Personalkosten für Auswertung
- Abo für mobile Anbindung (600 CHF/Jahr/pro Kamera)



Beispiele

Winterthur Überwachung von 4 Sammelstellen (Sammelmulde für Altmetall, grosse Öffnung), Datenspeicherung lokal auf Festplatte, Abfallfachstelle wertet Daten aus, \approx 200 Fälle pro Jahr werden der Polizei übergeben, Aufwand 1-2 h / Tag

Richterswil Überwachung einer Nebensammelstelle, seit 2013 in Betrieb, 2 Fälle weiterverfolgt, sehr hoher Aufwand für Datensichtung (auch wegen internen Prozessen/Technik), ein gewisser Abschreckungseffekt konnte festgestellt werden



Dübendorf Überwachung Hauptsammelstelle, Auswertung erfolgt durch Polizei, 10 – 15 Fälle pro Jahr werden untersucht, davon können 50 % weiterverfolgt werden

Hüttikon Einführung 2019 an einer Sammelstelle. Die Überwachung soll präventiv wirken und die vermehrt aufgetretenen Sachbeschädigungen an öffentlichen Anlagen sowie die Störung der öffentlichen Ruhe durch unerlaubte Handlungen verhindern.

Bülach Einführung 2019 an 3 Sammelstellen in Umsetzung, Reaktion auf Klagen aus der Bevölkerung, Investition CHF 25 000, Anbindung über Mobilnetz



Hinweise für die Umsetzung

Örtliche Verhältnisse

- Was es genau braucht, ist stark abhängig vom Standort (Lage, Zufahrt, Topografie, Nachbarschaft)
- Positionierung Kamera (Sichtbereich, Winkel, Anzahl Kameras, Schutz vor Vandalismus)

→ seriöse Anbieter schauen sich den Standort für eine Offerte vorher an



Technik

- Auflösung Kamera
(Nummernschilder Autos auch bei Dunkelheit erkennbar)
- Stromversorgung an Sammelstelle
- Kamera mit Bewegungssensor
- Art der Datenübermittlung
(Speicherung vor Ort auf Festplatte vs. Festnetz vs. Mobilnetz)



Prozesse

- Aufgabenteilung zwischen Abfallsammelstelle und Polizei klären
- Die übergeordneten Bestimmungen geben hier keine Vorgaben. Die Gemeinden können die genauen «Spielregeln» selber im Reglement festlegen.



Schwierigkeiten

- Zuordnung von Vergehen zu Personen häufig nicht möglich (schlechte Position, mehrere Personen, Verdeckung)
- Verlagerungseffekt



Alternativen

- Sensibilisierungskampagnen allgemein z.B. mit Abfallkalender
- Sensibilisierung an der Sammelstelle. Plakate / Beschriftungen
- Umzäunung, Zugangskontrolle
- Beleuchtung mit Bewegungsmelder
- Verlegung an Standort mit höherer sozialer Kontrolle
- Gestaltung Standort: offen, keine Verstecke
- Häufigere Reinigung
- Attrappe





automatische, solarbetriebene
Schliessvorrichtung